

V E R E I N S S A T Z U N G

des  
Schachvereins\_Barntrup\_von\_197...

1

Name\_Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Schachverein Barntrup pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- 1.2 Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

1.3 Er hat seinen Sitz in Barntrup.

- 1.4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturmeieren und durch Schachleihgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.

- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Schachbezirks Lippe, des Schachverbands Ostwestfalen-Lippe, des Stadtsportverbandes Barntrup e.V. und des Kreissportbundes Lippe e.V., mit allen sich aus der Mitgliedschaft ergehenden Rechten und Pflichten.

### Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann auf Antrag jeder Schachfreund wenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Schülern.
- 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann erworben werden durch die Annahme der Ernennung. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes oder durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie geht verloren durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5 Jugendliche im Sinne der Satzung sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.6 Schüler im Sinne der Satzung sind diejenigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4

### Schachjugend Barntrup

- 4.1 Die Jugend des Schachvereins Barntrup ist in der Schachjugend Barntrup zusammengeschlossen.  
Die Schachjugend führt und verwaltet sich zwar selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zurfließenden Mittel, ist jedoch nicht herausgelöst aus dem Schachverein Barntrup sondern mit ihm und in ihm zusammen geschlossen.
- 4.2. Der Jugendausschuß, der, die Vereinsschachjugend führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung und der grundlegenden Beschlüsse des Schachvereins Barntrup sowie der am 25.2.1985 beschlossenen Jugendordnung der SJ Barntrup. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 4.3 Die Vereinsschachjugend erhält vom Schachverein Barntrup zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Vereinsschachjugend und den Möglichkeiten des Schachvereins Barntrup angemessen ist.  
Zu diesem Zweck ist der Etat der Vereinsschachjugend mit dem Vorstand des Schachvereins Barntrup abzustimmen.  
Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel und die Kassenführung der Schachjugend Barntrup obliegt dem Kassierer des Schachvereins Barntrup.

- 4.4 Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachvereins Barntrup an, muß aber nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung von der Vereinsmitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden.
- 4.5 Abweichungen von diesen Grundsätzen und Auflagen bedürfen der Zustimmung der Vereinsmitgliederversammlung des Schachvereins Barntrup.

5

Austritt und Ausschluß

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Auflösung des Vereins

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von vier Mitgliedern nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt werden:

1. bei groben und/oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung und/oder die Vereinsinteressen.
  2. bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Aufforderung.
- 5.3 Es müssen für den Ausschluß 2/3 der anwesenden Mitglieder gestimmt haben. Dem Auszuschließenden sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Ihm steht die Berufung beim Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist bei. Mit Versäumnis der Frist oder Verweisung der Berufung tritt die Ausschließung in Kraft. Die Zahlungspricht evtl. rückständiger Beiträge wird davon nicht berührt.

- 5.4 Bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses oder Annahme der Berufung darf der Betroffene nicht am Vereinsleben teilnehmen.

€

Organe des Vereins

Organe des Schachvereins Barntrup sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7

Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schachvereins Barntrup. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

7.2

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit innerhalb des Vereins.
  2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.
  3. Kontrolle der Beschlüsse des Vorstandes.
  4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
  5. Entgegennahme des Berichte des Vorstandes.
  6. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  7. Entlastung des Vorstandes.
  8. Wahl des Vorstandes.
  9. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  10. Genehmigung der Zuschüsse für die Schachjugend.
  11. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß dem Vorstand binnen vier Wochen auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
- 7.5 Zu jeder Mitgliederversammlung muß spätestens 2 Wochen vor der Tagung eine schriftlich Einladung mit genauer Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder gehen.
- 7.6 Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind bis zum Beginn der Versammlung an den Vorstand einzureichen.
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über Sachen wird offen und mündlich, über Personen auf Antrag genehm und schriftlich abgestimmt.
- 7.8 Bei Vorstandswahlen ist gewählt wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht, so findet engere Wahl zwischen den Personen statt, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält.

Der Vorstand setzt sich zusammen:

1. aus dem 1. Vorsitzenden

- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Spielleiter
- 5. dem Kassierer
- 6.** dem Schachwart
- 7. dem Pressewart
- 8. dem Jugendwart

8.2 Vorstand im Sinne des BGB ist der **1.** Vorsitzende des Schachvereins Barntrup. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt seine Aufgaben an ein anderes Vorstandsmitglied zu delegieren.

- 8.3 Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen.
- 8.4 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und müssen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe binnen 2 Wochen eingerufen werden. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens **4** Mitglieder anwesend sind.
- 8.5 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmengleichheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **1.** Vorsitzenden.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstandes von Ziffer **1.** - **7.** werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorstandsmitglied Ziffer **8.** wird für die Dauer von 2 Jahren von der Jugendversammlung gewählt, muß aber nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung von der Vereinsmitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden.
- 8.7 Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 8.8 Der Vorstand kann Mitglieder, mit deren Einverständnis, zu besonderen Tätigkeiten heranziehen. Diese Mitglieder sind bei Entscheidungen, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen, bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- 8.9 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9

Beitrag-

- 9.1 Die Mitglieder des Schachvereins Barntrup zahlen Monatsbeiträge. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit **2/3** Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.2 Alle Vereinsmitglieder sind Beitragspflichtig. Über eine Beitragsfreistellung eines nicht zahlungsfähigen Vereinsmitgliedes entscheidet auf Antrag der Vorstand.

10

Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

- 10.1 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß eine Liste der anwesenden Personen, die eingereichten Anträge sowie Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten.
- 10.2 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11

Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den Schachbund Nordrhein-Westfalen ev. übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a, der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder  
b, von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

-----  
Die vorstehende Vereinssatzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Schachvereins Barntrup am 25. Februar 1985

Richard Schröder  
1. Vorsitzender

BESCHLUß

des Vorstandes des Schachvereins Barntrup vom 18.2.1985

Vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 25.2.85 faßt der Vorstand des Schachvereins Barntrup folgende Grundsatzbeschlüsse zur Gründung der Vereinsschachjugend des Schachvereins Barntrup:

1. Die Vereinsmitgliederversammlung des Schachvereins Barntrup erkennt die Gründung einer eigenständigen Schachjugend des Schachvereins Barntrup nach den Grundsätzen und Auflagen des Jugendwohlfahrtsgesetzes an.
2. Der Vereinsjugendwart wird beauftragt, die Gründung einer Vereinsschachjugend in die Wege zu leiten und eine Gründungsversammlung, bestehend aus dem Vereinsjugendwart und den Jugendlichen des Schachvereins Barntrup, einzuberufen.
3. Der Gründung der Vereinsschachjugend wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:
  - a, Die Jugend des Schachvereins Barntrup ist in der Schachjugend Barntrup zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich zwar selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, ist jedoch nicht herausgelöst aus dem Schachv. Barntr. sondern mit ihm und in ihm zusammen geschlossen.
  - b, Der Jugendausschuß, der die Vereinsschachjugend führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Geschäftssordnung und der grundlegenden Beschlüsse des Schachvereins Barntrup sowie der Jugendordnung der SJ Barntr. er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
  - c, Die Vereinsschachjugend erhält vom Schachverein Barntrup zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Vereinsschachjugend und den Möglichkeiten des Schachvereins Barntrup angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Vereins-schachjugend mit dem Vorstand des Schachvereins Barntrup abzustimmen. Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel und die Kassenführung der Schachjugend Barntrup obliegt dem Kassierer des Schachvereins Barntrup.
  - d, Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachvereins Barntrup an, muß aber nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung von der Vereinsmitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden.
  - e, Die Vereinsschachjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vorstehende Grundsätze enthält. Abweichungen von diesen Grundsätzen und Auflagen bedürfen der Zustimmung der Vereinsmitgliederversammlung des Schachvereins Barntrup.

Der Vorstand  
i.v. Francisco Pozo